

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09 Nr. 15 S. 358), zuletzt geändert durch § 12 geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. I/10 Nr. 17) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz in ihrer Sitzung am 27. September 2010 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührenordnung vom 08.01.2007

I. Satzungsänderung:

§ 6 „Billigkeitsmaßnahmen“ wird wie folgt geändert:

Die bisherige Regelung des § 6 gilt weiter fort und wird zum Abs. 1.

Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 hinzugefügt:

„Zur Förderung des Handels und Gewerbes im Sanierungsgebiet werden für die Inanspruchnahme der Verkehrsfläche bis zu 10 qm durch in der Altstadt ansässige Geschäfte für das Ausstellen und Auslegen von Waren und das Aufstellen von Werbungen sowie Tischen, Stühlen und Sitzgelegenheiten gemäß den Tarifstellen 1, 3, 5 und 7 des Tarifs zur Sondernutzungsgebührenordnung keine Gebühren erhoben.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührenordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beelitz, den

Bernhard Knuth
Bürgermeister